Hauptsatzung
der Stadt Bernburg (Saale)

Lfd. Nr.	Satzung, Satzungsänderung	Gesetzliche Grundlagen	Geänderte Paragraphen	a) Beschluss b) Ausfertigung c) Inkrafttreten	Bekanntmachung (Fundstelle)
1	Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) vom 12.12.2024	§§ 8, 10, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132)	-	a) 10.12.2024 b) 12.12.2024 c) 14.12.2024	Amtsblatt für den Salzlandkreis, Nr. 56 vom 13.12.2024, S. 263 ff.
2	Hauptsatzung der Stadt Bernburg (Saale) vom 26.02.2026	§§ 8, 10, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2025 (GVBl. LSA S. 834)	- § 17 Abs. 3 - § 5 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4	a) 24.02.2026 b) 26.02.2026 c) 27.02.2026	Internetadresse www.bernburg.de Bereitstellungsdatum: 26.02.2026

(…)

I. Abschnitt
BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1
Name, Bezeichnung

(1) [1]Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Stadt“. [2]Die Stadt führt den Namen „Bernburg (Saale)“.

(2) Zur Stadt Bernburg (Saale) gehören die Ortsteile Aderstedt, Baalberge, Biendorf, Crüchern, Gröna, Kleinwirschleben, Leau, Peißen, Plömnitz, Poley, Preußlitz, Weddegast und Wohlsdorf.

(3) [1]Die Ortsteile Aderstedt, Biendorf, Gröna und Peißen bilden jeweils die gleichnamige Ortschaft.
[2]Die Ortsteile Preußlitz, Leau und Plömnitz bilden die Ortschaft Preußlitz.
[3]Die Ortsteile Poley und Weddegast bilden die Ortschaft Poley.
[4]Die Ortsteile Wohlsdorf und Crüchern bilden die Ortschaft Wohlsdorf.
[5]Die Ortsteile Baalberge und Kleinwirschleben bilden die Ortschaft Baalberge.

[6]Das Gebiet der Ortschaften umfasst das jeweilige Gemeindegebiet der bisherigen Gemeinden. [7]Die bisherigen Gemeindebezeichnungen gelten als Ortsteilbezeichnungen weiter.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Das Wappen der Stadt Bernburg (Saale) zeigt:
"In Silber eine rote Burg mit schwarz gefugter Zinnenmauer, offener Rundbogentoröffnung sowie zwei gezinnten Türmen mit golden beknauften blauen Spitzdächern und je drei (2:1) schwarzen Fensteröffnungen, die untere Öffnung rund. In der Toröffnung ein Wappenschild: gespalten, vorn in Silber ein roter Adler am Spalt, hinten von Schwarz und Gold neunmal geteilt, schräg belegt mit einem grünen Rautenkranz. Zwischen den Türmen auf den Mauerzinnen ein rot gefütterter silberner Spangenhelm –die Spangen golden– mit goldener Krone; die Helmdecken rechts rot/silber, links schwarz/golden. Aus der Krone aufsteigend zwei bekleidete übereck von Schwarz und Gold quadrierte, sich kreuzende Menschenarme, in den Händen grüne Pfauenfedern."

(2) [1]Die Flagge ist schwarz-gold (gelb) gestreift. [2]Das Stadtwappen ist mittig auf die Flagge aufgelegt.

(3) [1]Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. [2]Die Umschrift lautet "Stadt Bernburg (Saale)".

II. Abschnitt
ORGANE

§ 3
Stadtrat

(1) Der Gemeinderat der Stadt Bernburg (Saale) führt die Bezeichnung „Stadtrat“.

(2) Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadtrat“.

(3) Der Stadtrat wählt aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.

(4) Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung 1. und 2. stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates.

(5) [1]Der Vorsitzende und die Stellvertreter können abgewählt werden. [2]Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 4
Ausschüsse des Stadtrates

(1) [1]Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
- Hauptausschuss,
- Bau- und Sanierungsausschuss,
- Haushalts- und Finanzausschuss,
- Planungs- und Umweltausschuss,

- Jugend- und Sozialausschuss,
- Schul-, Kultur- und Sportausschuss.

[2]Die ständigen Ausschüsse bestehen aus 9 Stadträten, mit Ausnahme des Hauptausschusses. [3]Der Oberbürgermeister ist stimmberechtigt soweit er den Ausschüssen vorsitzt. [4]In allen anderen Ausschüssen wirkt der Oberbürgermeister mit beratender Stimme mit.

(2) Der Stadtrat kann zur Erfüllung bestimmter Aufgaben zeitweilige beratende oder beschließende Ausschüsse bilden.

(3) Beschließender Ausschuss im Sinne des § 48 KVG LSA ist der Hauptausschuss.

(4) In die ständigen beratenden Ausschüsse werden widerruflich je 8 sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen.

(5) [1]Vorsitzender der folgenden Ausschüsse ist ein ehrenamtliches Mitglied der Vertretung:
- Bau- und Sanierungsausschuss,
- Haushalts- und Finanzausschuss,
- Planungs- und Umweltausschuss,
- Jugend- und Sozialausschuss,
- Schul-, Kultur- und Sportausschuss.

[2]Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d' Hondt zugeteilt. [3]Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. [4]Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte.
[5]Die Stellvertreter der Vorsitzenden werden von den Ausschussmitgliedern, die ehrenamtliche Stadträte sind, nach dem in § 56 Abs. 6 KVG LSA geregelten Verfahren aus deren Mitte bestimmt. [6]Zur ersten Ausschusssitzung lädt der Oberbürgermeister ein.

§ 5
Hauptausschuss

(1) [1]Der Hauptausschuss besteht aus 8 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem. [2]Der allgemeine Vertreter vertritt den Oberbürgermeister im Verhinderungsfall. [3]Ist der allgemeine Vertreter ebenfalls verhindert, so bestimmt der Ausschuss aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Oberbürgermeister vertritt.
[4]Der Ausschuss entscheidet, soweit nicht der Oberbürgermeister gemäß § 7 zuständig ist und es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, über Folgendes abschließend:

1. über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamten der Laufbahngruppe 2 von A 9 (erstes Einstiegsamt) bis A 13 (zweites Einstiegsamt) sowie der Einstellung der nicht verbeamteten Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (E 9b bis E 13 und S 11b bis S 18 TVöD) im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister mit Ausnahme der Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht,

2. über die Verfügung über Gemeindevermögen, insbesondere Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen der Stadt, die eine Wertgrenze von 200.000 EUR nicht übersteigen gem. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA,

3. über den Erwerb von Vermögen, bis zu einer Wertgrenze von 200.000 EUR,

4. über Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates, dem Oberbürgermeister oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und Ortschaftsräten bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR gem. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung,

5. über Auftragsvergaben bis zu einer Wertgrenze von 1.000.000 EUR, die nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung gem. § 18 Absatz 5 Satz 2 Pkt. 3.1. zu betrachten sind und ausnahmsweise in der sitzungsfreien Zeit des Stadtrates (Sommerpause) über Auftragsvergaben in unbeschränkter Höhe, wenn der Stadtrat die Entscheidung bezogen auf den konkreten Einzelfall zuvor übertragen hat,

6. über die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte, die eine Wertgrenze von 200.000 EUR nicht überschreiten gem. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA,

7. gem. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA über den Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen, die eine Wertgrenze von 200.000 EUR nicht überschreiten,

8. über die Gewährung einer Zuwendung an Dritte gemäß einer vom Stadtrat beschlossenen Förderrichtlinie, die nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung gemäß § 18 Abs. 5 Satz 2 Punkt 2.8. zu betrachten ist, bei Städtebaufördermitteln bis zu einer Wertgrenze von 500.000 EUR.

9. über das Technische Ausbauprogramm im Bereich Tiefbau,

10. im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Mitgliedschaft in kommunalen Verbänden - mit Ausnahme der Zweckverbände nach GKG-LSA und Wasser- und Bodenverbänden nach WVG - und Vereinigungen, die Aufnahme von partnerschaftlichen Beziehungen zu anderen Kommunen sowie Kooperationsvereinbarungen und Verträge über einfache Arbeitsgemeinschaften nach § 2 a GKG-LSA mit anderen Kommunen und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts.

11. über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen oder deren Vermittlung an Dritte zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EUR.

12. gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA über erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die eine Wertgrenze von 500.000 EUR nicht überschreiten.

[5]Der Hauptausschuss ist weiterhin zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung durch Gesetz (§ 45 KVG LSA) dem Stadtrat vorbehalten sind und die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses fallen.

(2) ¼ aller Mitglieder des beschließenden Ausschusses können dem Stadtrat eine Angelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.

(3) Die vom beschließenden Ausschuss gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben.

§ 6
Geschäftsordnung

(1) Das Verfahren im Stadtrat und den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.
(2) Die Zuständigkeiten der ständigen beratenden Ausschüsse werden in einer Zuständigkeitsordnung geregelt, welche als Anlage zur Geschäftsordnung ergeht.

§ 7
Oberbürgermeister

(1) Über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Oberbürgermeister eingegangenen Bewerbungen wird auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes entschieden.

(2) [1]Der Oberbürgermeister ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie der Einstellung der nicht verbeamteten Beschäftigten in vergleichbaren Entgeltgruppen (E 1 bis E 9a und S 2 bis S 11a TVöD); das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Beschäftigten sowie die Festsetzung des Entgeltes, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.
[2]Der Oberbürgermeister ist zuständig für die Entlassung von nicht verbeamteten Beschäftigten. [3]Er ist zuständig für die Entlassung von Beamten auf Widerruf und auf Probe und von nicht verbeamteten Beschäftigten innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit.
[4]Er ist weiterhin zuständig für Honorarverträge soweit sie kurzfristig (2 Monate oder 50 Tage pro Jahr) sind bzw. eine geringfügige Beschäftigung begründen und Verträge für Beschäftigungen nach SGB II/III (ABM-Kräfte, Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigungen).
[5]Er ist auch zuständig für die Festsetzung des Entgeltes im Einzelfall, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht; Grundlagen für die Entscheidung sind - unter Beachtung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel - die vom Verband Kommunaler Arbeitgeberverbände und vom Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen-Anhalt erlassenen Richtlinien und die von der obersten Kommunalaufsichtsbehörde nach § 76 Abs. 4 KVG LSA zugelassenen Ausnahmen.

(3) [1]Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung. [2]Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben, der Geschäfte der laufenden Verwaltung und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.

(4) Dem Oberbürgermeister werden über die von ihm aufgrund von Rechtsvorschriften in eigener Verantwortung wahrzunehmenden Aufgaben hinaus folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen:

1. gem. § 45 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA die Verfügung über Gemeindevermögen, die eine Wertgrenze von 50.000 EUR nicht überschreitet, ausgenommen die Veräußerung und Belastung von Grundstücken,

2. gem. § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA die Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellende Rechtsgeschäfte, die eine Wertgrenze von 50.000 EUR nicht überschreiten,

3. gem. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Stadtrates oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und Ortschaftsräten, ausgenommen Grundstücksangelegenheiten, bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR,

4. gem. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA der Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EUR, der Abschluss oder die Ablehnung von Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR,

5. gem. § 105 Abs. 1 KVG LSA die Entscheidung über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die eine Wertgrenze von 100.000 EUR nicht überschreiten und zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei inneren Verrechnungen, kalkulatorischen Kosten und der Gewerbesteuerumlage in unbeschränkter Höhe,

6. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte und

7. die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises,

8. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an Dritte zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 KVG LSA bis zu einer Wertgrenze von 1.000 EUR,

9. die Errichtung und den Betrieb interner Meldestellen nach § 76 a KVG LSA.

§ 8
Vertretung des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat wählt einen Beschäftigten als Vertreter des Oberbürgermeisters für den Verhinderungsfall.

§ 9
Gleichstellungsbeauftragte

[1]Der Oberbürgermeister bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. [2]Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. [3]Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist an den Sitzungen des Stadtrates sowie der Ausschüsse und Ortschaftsräte teilnehmen. [4]In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

III. Abschnitt
ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 10
Ortschaften mit Ortschaftsverfassung

(1) [1]In den Ortschaften Aderstedt, Baalberge, Biendorf, Gröna, Peißen, Poley, Preußlitz und Wohlsdorf wird die Ortschaftsverfassung unbefristet eingeführt. [2]Es wird je ein Ortschaftsrat gebildet und ein Ortsbürgermeister gewählt.

(2) Die Zahl der Ortschaftsratsmitglieder wird wie folgt festgelegt:

Ortschaft	**Anzahl**
Aderstedt	7
Baalberge	7
Biendorf	7
Gröna	5
Peißen	7
Poley	7
Preußlitz	7
Wohlsdorf	7

(3) Für das Verfahren in den Ortschaftsräten gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat entsprechend, soweit es nicht durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften besonders geregelt ist.

§ 11
Aufgaben der Ortschaftsräte

(1) [1]Der Ortschaftsrat vertritt die Interessen der Ortschaft und wirkt auf ihre gedeihliche Entwicklung hin. [2]Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen. [3]Der Ortschaftsrat ist in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen zu hören. [4]Neben den in § 84 Abs. 2 KVG LSA genannten wichtigen Angelegenheiten sind wichtige Angelegenheit insbesondere die Bestellung und Abberufung des Ortswehrleiters sowie seines Stellvertreters. [5]Die Anhörung des Ortschaftsrates erfolgt in der Weise, dass dem Ortschaftsrat die für den Beschluss durch die Vertretung vorgesehenen Beschlussvorlagen nebst Unterlagen zugeleitet werden.

(2) Den Ortschaftsräten Aderstedt, Baalberge, Biendorf, Gröna, Peißen, Poley, Preußlitz und Wohlsdorf werden folgende, die Ortschaft betreffende Angelegenheiten, zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Ausstattung, Unterhaltung und Benutzung von in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht,
2. die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
3. die Pflege des Ortsbildes sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
4. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie die Förderung der örtlichen Vereine, Verbände und sonstigen Vereinigungen und die Entwicklung des kulturellen Lebens in der Ortschaft**,**

5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 5.000 Euro, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
6. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 Euro,
7. die Pflege vorhandener Partnerschaften.

§ 12
Aufgaben des Ortsbürgermeisters

(1) Der Ortsbürgermeister und ein Stellvertreter werden aus der Mitte des Ortschaftsrates von diesem gewählt.

(2) Der Ortsbürgermeister ist Vorsitzender des Ortschaftsrates und erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung des Ortschaftsrates und Festlegung der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister,
- Durchführung von Sprechstunden in der Ortschaft,
- Aussprache von Glückwünschen in der Ortschaft,
- Beratung des Oberbürgermeisters in Verwaltungsangelegenheiten der Ortschaft.

(3) Bei repräsentativen Aufgaben der Ortschaft kann der Oberbürgermeister den Ortsbürgermeister hinzuziehen oder diese auf ihn übertragen.

IV. Abschnitt
UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 13
Unterrichtung der Einwohner und Bürger

(1) [1]Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. [2]Der Oberbürgermeister beruft die Einwohnerversammlung ein. [3]Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. [4]Die Einladung ist ortsüblich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. [5]Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

(2) Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

(3) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 14
Einwohnerfragestunde

(1) [1]Der Stadtrat sowie seine Ausschüsse halten zu Beginn einer öffentlichen Sitzung eine Einwohnerfragestunde ab. [2]Der Vorsitzende kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen. [3]Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) [1]Die Ortschaftsräte können Fragestunden entsprechend der Regelungen der Geschäftsordnung im Rahmen der öffentlichen Sitzungen durchführen. [2]Die Fragestellungen müssen sich auf Angelegenheiten der Ortschaft beziehen.

§ 15
Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Stadt im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA in Betracht.

V. Abschnitt
EHRENBÜRGER

§ 16
Ehrenbürger

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes der Stadt bedarf einer Mehrheit von $^{2}/_{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

VI. Abschnitt
ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

§ 17
Öffentliche Bekanntmachung

(1) [1]Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Stadt Bernburg (Saale) im Internet unter der Internetadresse www.bernburg.de und der Angabe des Bereitstellungstages. [2]Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.
[3]Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Absatz 3 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeiten des Rathauses im Internet unter der Internetadresse www.bernburg.de spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. [4]Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. [5]Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. [6]Auf die bekanntgemachten Satzungen und Verordnungen wird unverzüglich im Schaukasten am Rathaus, Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale) nachrichtlich unter Angabe der Internetadresse nach Absatz 1 Satz 1, unter der die Satzung oder Verordnung bereitgestellt wurde, hingewiesen. [7]Die Satzungen können auch jederzeit im Rathaus, Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale) während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.
[8]Öffentliche Bekanntmachungen auf Grund des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt, des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt, des Bundeswahlgesetzes, der Bundeswahlordnung, des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der BRD (Europawahlgesetz und Europawahlordnung) in den jeweils geltenden Fassungen sowie öffentliche Bekanntmachungen gemäß anderer auf Grund dieser Vorschriften erlassener Rechtsvorschriften erfolgen im Internet unter der Internetadresse www.bernburg.de.

(2) [1]Die Beschlüsse über den Jahresabschluss, den Gesamtabschluss und die Entlastung des Oberbürgermeisters der Stadt Bernburg (Saale) werden im Internet unter der Internetadresse www.bernburg.de öffentlich bekannt gemacht. [2]Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht und der Gesamtabschluss mit dem zusammenfassenden Bericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. [3]In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(3) [1]Nach dem Baugesetzbuch erforderliche ortsübliche Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Schaukästen am Rathaus I, Schlossgartenstraße 16 in 06406 Bernburg (Saale) und in den Ortschaften gemäß Absatz 5 Satz 2 bekanntgemacht. [2]Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. [3]Der Tag des Aushangs und der Abnahme zählt bei dieser Frist nicht mit. [4]Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. [5]Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem die Aushängefrist endet. [6]Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Internetadresse www.bernburg.de unter Angabe des Bereitstellungstages in das Internet eingestellt.

(4) [1]Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates der Stadt Bernburg (Saale) und seiner Ausschüsse erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei einer nach § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung - im Internet unter der Internetadresse https://buergerinfo.bernburg.de/info.php. [2]Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(5) [1]Die Bekanntmachungen von Tagesordnung, Ort und Zeit öffentlicher Ortschaftsratssitzungen erfolgen im Internet unter der Internetadresse https://buergerinfo.bernburg.de/info.php und zur Information in den Schaukästen der Ortschaften. [2]Diese Schaukästen befinden sich an folgenden Standorten:

Ortschaft	**Standort der Schaukästen**
Aderstedt	vor den Grundstücken Hauptstraße 8 und Hauptstraße 15
Baalberge	vor dem Grundstück Umgehungsstraße 30 und südlich des Hauses Kleinwirschleben 26
Biendorf	vor dem Grundstück Kaiser-Otto-Straße 26
Gröna	gegenüber dem Grundstück Friedensstraße 3
Peißen	vor den Grundstücken Peißener Hauptstraße 23 und 39, Leauer Weg 9, gegenüber dem Grundstück Ahornstraße 45/Einmündung Fasanenweg
Poley	vor den Grundstücken Baalberger Straße 39 und gegenüber Poleyer Weg 14
Preußlitz	vor den Grundstücken An der alten Schule 8, Am Lindenplatz 7, Plömnitzer Lindenstraße 4
Wohlsdorf	vor den Grundstücken Dorfstraße 72 und Crüchern Nr. 64

[3]Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt.

(6) Bekanntmachungen nach § 1 VwZG-LSA in Verbindung mit § 10 Abs. 2 VwZG und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe erfolgen durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung auf der Internetseite der Stadt Bernburg (Saale) www.bernburg.de, sofern nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

VII. Abschnitt
FESTSETZUNG VON WERTEN FÜR UNBESTIMMTE RECHTSBEGRIFFE

§ 18
Unbestimmte Rechtsbegriffe

(1) Als erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Nr. 1 KVG LSA gilt ein Fehlbetrag, der drei von Hundert der Gesamtbeträge der Aufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigt.

(2) Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen i. S. d. § 103 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1,5 von Hundert der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

(3) Als geringfügig i. S. d. § 103 Abs. 3 Nr. 1 KVG LSA gelten außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im Einzelfall nicht mehr als 0,5 von Hundert der Gesamtauszahlungen des Haushaltsplans betragen.

(4) Als wesentlicher Betrag im Sinne des § 114 Abs. 7 KVG LSA gilt ein Wertansatz, der zu berichtigen oder nachzuholen ist, wenn dieser im Einzelfall 0,5 von Hundert der Bilanzsumme übersteigt.

(5) [1]Einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sind gekennzeichnet durch
- ihr regelmäßiges und häufiges Vorkommen,
- die routinierte Erledigung der Geschäfte nach feststehenden Regeln und
- eine geringe finanzielle Bedeutung des Geschäfts.

[2]Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören in der Stadt Bernburg (Saale) insbesondere:

1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien und Ordnungen abzuschließenden Geschäfte des täglichen Verwaltungshandelns,

2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandeln, welche durch europa-, bundes-, landes- oder ortsrechtliche Bestimmungen vorgeschrieben sind,

2.1 Heranziehung zu Gemeindeabgaben,

2.2 Erteilung von Prozessvollmachten,

2.3 Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln einschließlich Klagen vor den ordentlichen Gerichten sowie den Finanzgerichten, den Arbeits-, Sozial- und Verwaltungsgerichten, mit Ausnahme von Rechtsstreitigkeiten gegen Aufsichtsbehörden,

2.4 Vorrangeinräumungen im Rahmen der mit dem Verkauf vereinbarten Investitionsdurchführung,

2.5 Belastung von Grundstücken, die die künftige finanzielle Nutzbarkeit des Grundstücks nicht erheblich einschränken,

2.6 Abschluss von:

2.6.1 Pachtverträgen für bebaute Freizeit- und Erholungsgrundstücke i. S. d. Schuldrechtsanpassungsgesetzes,
2.6.2 unbefristeten Wohnraummietverträgen,
2.6.3 Miet- und Pachtverträgen für Garagen und Garagengrundstücke,
2.6.4 allen sonstigen Miet- und Pachtverträgen zu bebauten Grundstücken mit einer Laufzeit von max. 2 Jahren (ohne Verlängerungsklausel),

2.7 Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, Freiflächen und unbebaute Grundstücke,
2.8 die Gewährung einer Zuwendung mit geringer finanzieller Bedeutung gemäß einer vom Stadtrat beschlossenen Förderrichtlinie,

3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

3.1 Bauaufträge sowie Liefer- und Dienstleistungsaufträge nach Tariftreue- und Vergabegesetz LSA - soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen - bis zu eine Höchstgrenze von 500.000 EUR,

3.2 Erwerb unbebauter Grundstücke - soweit Haushaltsmittel zur Verfügung - stehen bis zu einer Höchstgrenze von 50.000 EUR,

3.3 Stundung von Forderungen bis 50.000 EUR,
3.4 Erlass von Forderungen bis 5.000 EUR,

4. Niederschlagung von Forderungen.

VIII. Abschnitt
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 19
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für männliche, weibliche, diverse Personen und für Personen ohne Geschlechtsangabe.

§ 20
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(…)

Dienstsiegelabdruck